

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, über das Anbringen von Hausnummern und ergänzende Bestimmungen für Kur- und Erholungsgemeinden (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 11. Oktober 2011 (ab 01.12.2011 in Kraft)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnliches

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.
- (3) In der Lärmschutzzone (Absatz 4) dürfen die in Absatz 1 genannten Geräte, Instrumente und dergleichen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, im Kurpark, in Kuranlagen und Kureinrichtungen und auf Parkplätzen nicht, im übrigen nur so betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt nicht für Kurkonzerte, für Ansagen des Aufsichtspersonals in Kuranlagen und soweit das zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Zum besonderen Schutz des Kurbereichs wird eine Lärmschutzzone gebildet. Die Lärmschutzzone umfasst die Gemarkung der Ortschaft Waldachtal-Lützenhardt, mit folgenden Ausnahmen:

- Zentraler Omnibusbahnhof Waldachtal (Flurstücke Nummern 538 und 539).
- Reisebüro Schweizer mit Tankstelle und Einkaufsmarkt (Flurstück Nummer 536).
- Gewerbegebiet des Bebauungsplans „Schafhofäcker Erweiterung Teil II“ (Flurstücke Nummern 339, 339/1, 400, 404, 404/1, 402, 340, 507/6).
- Gebiet Breitäcker (Flurstück Nummer 351)
- Sportanlagen Sportplatz (Flurstück Nummer 449/1, 449/4, 449/38, 449/39).

Dieser Bereich ist auf einer Karte genau umgrenzt und als Anlage dieser Polizeiverordnung beigelegt. Sie kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Waldachtal, Theodor-Heuss-Straße 10, 72178 Waldachtal-Tumlingen, Hauptamt und der Ortschaftsverwaltung Waldachtal-Lützenhardt, Hauptstraße 18, 72178 Waldachtal-Lützenhardt eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung (siehe Anlage: Karte über die Lärmschutzzone).

§ 3

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Innerhalb der Lärmschutzzone (§ 2 Absatz 4) und an deren Grenzen darf der von Gaststätten und Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Absatz 1 genannten Richtwerte nicht überschreiten.
- (3) Außerhalb geschlossener Räumlichkeiten dürfen Gaststätten in der Lärmschutzzone zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht betrieben werden.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden. Die Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Nutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV – bleiben unberührt.

§ 5 a

Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten in der Lärmschutzzone

- (1) In der Lärmschutzzone (§ 2 Absatz 4) dürfen Bauarbeiten und sonstige gewerbliche Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Während der Nachtruhezeit	40 dB (A)
Während der Ruhezeit bei Tage	45 dB (A)
Während der übrigen Zeit	50 dB (A)

(2) Als Ruhezeit bei Tage wird die Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, als Nachtruhe die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr bestimmt.

(3) Kreischende Schleif- und Sägemaschinen sowie sonstige feststehende Arbeitsmaschinen mit ähnlichen Geräuschen in hohen Tonlagen dürfen nur in geschlossenen Räumen betrieben werden. Das gilt auch für Baustellen.

(4) In geschlossenen Räumen, insbesondere in Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen und ähnlichem, sind bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen geschlossen zu halten, auch wenn die Richtwerte in Absatz 1 nicht überschritten werden.

§ 5 b **Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege**

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwegen ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 6 **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 7 **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen und Ähnliches

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Absatz 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

Abschnitt 4
**Belästigung der Allgemeinheit, Sicherheit und Ordnung auf Straßen,
Wegen und Plätzen sowie Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

§ 15
Ordnungsvorschriften

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt,

1. das unbefugte Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiaussschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen und Ähnliches, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
6. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Behälter,
7. sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen aufzuhalten, soweit dies dazu führen kann, dass Andere (insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit) grob belästigt oder behindert werden

(2) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Snowboarden, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;

(3) Auf Kinderspielplätzen und sonstigen Spielanlagen gilt:

1. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
2. auf Kinderspielplätzen oder sonstigen Spielanlagen sowie in deren unmittelbarer Nähe, ist der Konsum alkoholischer Getränke oder die Abgabe solcher Getränke verboten.

(4)Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummer

§ 16 Hausnummern

- (1)Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2)Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3)Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1)Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Absatz 1 des Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Lärmschutzzone die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte, Instrumente oder dergleichen betreibt oder spielt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 es zulässt, dass der von Gaststätten oder Versammlungsräumen ausgehende Lärm die in § 5 a Abs. 1 genannten Richtwerte überschreitet,
 5. entgegen § 3 Absatz 3 Gastwirtschaften außerhalb geschlossener Räumlichkeit betreibt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- oder Spielplätze benutzt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
 8. entgegen § 5 a Abs. 1 Bauarbeiten und sonstige gewerblichen Arbeiten ausführt und dabei die dort genannten Immissionsrichtwerte überschreitet,
 9. entgegen § 5 a Abs. 3 die dort aufgeführten Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten betreibt,

10. entgegen § 5 a Abs. 4 bei ruhestörenden Arbeiten Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
11. entgegen § 5 b außerhalb öffentlicher Straßen oder Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- oder Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen – aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
12. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
13. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
14. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
15. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
17. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
19. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 12 Tauben füttert,
21. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 14 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen oder Ähnliches, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 sich im Zustand von Trunkenheit oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen aufhält,
30. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
31. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert, oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
32. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
33. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
34. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
35. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
36. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
37. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
38. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
39. entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
40. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 1 Turn- und Spielgeräte benützt,
41. entgegen § 15 Abs. 3 Nr. 2 alkoholische Getränke konsumiert oder solche an andere abgibt,
42. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

43. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.